

Merkblatt

Erwerb und Veräußerung von Forderungen

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

I. Vorbemerkung

Das Merkblatt behandelt Meldepflichten für Zahlungsmeldungen nach § 67 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Forderungen im Verkehr mit Ausländern, die nicht in börsenfähigen Wertpapieren verbrieft sind (also z.B. von Schuldscheindarlehen, Handelskrediten, sonstigen Buchforderungen und Wechselforderungen). Im Sinne dieses Merkblatts stellen die Begriffe Verkauf, Veräußerung und Abtretung, sowie Kauf und Erwerb auf den wirtschaftlichen Übergang einer Forderung ab. Dies gilt auch, wenn die rechtliche Gläubigerposition bestehen bleibt.

Für die folgende Darstellung wird unterschieden zwischen

- **Auslandsforderungen:** Forderungen, deren Schuldner Ausländer ist, und
- **Inlandsforderungen:** Forderungen, deren Schuldner Inländer ist.

II. Inhalt der Meldungen

Im Interesse einer sinnvollen Erfassung für die Zahlungsbilanzstatistik sollten alle Zahlungsmeldungen, die im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen stehen, folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des der Forderung zugrundeliegenden Geschäfts bzw. Art der Forderung (Handelskredit, sonstige Buchforderung, Schuldscheindarlehen, etc.)
- Ursprüngliche Laufzeit der Forderung: bis zu 12 Monaten oder mehr als 12 Monate
- Art der Abtretung: offene oder stille Abtretung
- Bei Auslandsforderungen: Land des ursprünglichen Schuldners.
- Bei Inlandsforderungen: Land des ausländischen Erwerbers oder Veräußerers sowie der Wirtschaftssector des inländischen Schuldners (MFIs (Banken), Finanzielle Unternehmen, Nichtfinanzielle Unternehmen und Privatpersonen, Öffentliche Haushalte)

III. Meldepflichten im Einzelnen

1. Auslandsforderungen

1.1 Erwerb oder Veräußerung

Der grenzüberschreitende Erwerb oder die grenzüberschreitende Veräußerung von Auslandsforderungen ist unter den in Tabelle 1 aufgeführten Kennzahlen zu melden, wenn die ursprüngliche Laufzeit der jeweiligen Forderung mehr als 12 Monate beträgt. Die Veräußerung von Handelskrediten ist unabhängig von der Laufzeit nicht zu melden, da diese aus den monatlichen Bestandsmeldungen (Anlage Z 5a Blatt 2 zur AWV) abgeleitet werden kann.

Trotz verschiedener Meldebefreiungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Auslandsforderungen (vgl. Tabelle 1), bleibt die unter „Sondertatbestände“ dargestellte

Melderegelung zu beachten, wenn Auslandsforderungen durch Dienstleistungsexporte begründet sind.

Tabelle 1: AWW-Kennzahlen für den Erwerb oder die Veräußerung von Auslandsforderungen

		Auslandsforderungen (Forderungen, deren Schuldner ein Ausländer ist)									
		Handelskredit		Langfristiger Finanzkredit		Kurzfristiger Finanzkredit		Langfristiges Schuldschein-darlehen		Kurzfristiges Schuldschein-darlehen	
		Abtretungsart		Abtretungsart		Abtretungsart		Abtretungsart		Abtretungsart	
		Offen	Still	Offen	Still	Offen	Still	Offen	Still	Offen	Still
Inländischer Erwerber/Veräußerer	Banken (MFIs) ¹	-	-	-	-	-	-	123	123	-	-
	Unternehmen und Privatpersonen	-	-	221	221	-	-	223	223	-	-
	Öffentliche Haushalte	-	-	321	321	-	-	323	323	-	-

Erläuterung: Finanzkredite umfassen hierbei alle nicht in Wertpapieren verbrieften Forderungen, mit Ausnahme von Handelskrediten.
 Kurzfristig: Ursprungslaufzeit beträgt bis zu 12 Monate; Langfristig: Ursprungslaufzeit beträgt mehr als 12 Monate.
 Mit „-“, gekennzeichnete Fälle sind von der Meldepflicht befreit.

Beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Forderungen ist jeweils der gezahlte (ausmachende) Betrag zu melden. Werden Forderungen vor Abtretung wertberichtigt, ist eine Meldung über die Abtretung des wertberichtigten Betrages zu erstellen. Wird für den Kaufpreis einer werthaltigen Forderung ein Diskontabschlag vom Nominalbetrag bzw. von einer zuvor wertberichtigten Forderung ein Diskontabschlag vom wertberichtigten Betrag als Gegenwert für den Zinsertrag vorgenommen, so ist grundsätzlich der Betrag der Forderung vor Abzug des Diskontabschlags anzuzeigen. Der Diskontbetrag ist wie unter 1.2 angegeben zu melden. Im Fall von Ausfuhrforderungen sind die im Gesamtbetrag enthaltenen Käuferzinsen ebenfalls wie unter 1.2 angegeben, nach Möglichkeit als Zinseinnahmen auf der Anlage Z 4 zur AWW zu melden.

Sondertatbestände:

Werden Auslandsforderungen aus Dienstleistungsexporten an Ausländer veräußert, sind zusätzlich zu den beschriebenen Meldepflichten für die Veräußerung von Auslandsforderungen und unabhängig von deren Ursprungslaufzeit, die folgenden Meldepflichten für den Dienstleistungsverkehr zu beachten.

Auslandsforderungen aus Dienstleistungen:

Werden Auslandsforderungen aus Dienstleistungen erstmals (offen oder still) an Ausländer abgetreten, entspricht dies gleichzeitig einer Einnahme aus Dienstleistungsgeschäften; daher ist unabhängig von der Laufzeit eine eingehende Zahlung unter der Angabe des Grundgeschäftes und der entsprechenden Kennzahl (Anlage LV zur AWW) auf der Anlage Z 4 als Einnahme aus Dienstleistungen anzuzeigen. Im Anschluss einer stillen Abtretung an Ausländer eingehende Tilgungszahlungen vom ausländischen Schuldner sind hingegen nicht mehr als Einnahmen aus Dienstleistungen zu melden (siehe 1.3 Tilgung).

¹ Zur teilweisen Freistellung der Banken (MFIs) von der Meldepflicht des langfristigen Kreditverkehrs mit dem Ausland, siehe auch Bundesbank Rundschreiben Nr. 2/2005 (http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_aussenwirtschaft_rundschreiben.php)
 awzf.docx

Beispiel 1: Ein inländisches Unternehmen veräußert eine kurzfristige Buchforderung (Finanzkredit) bzw. eine Handelskreditforderung aus dem Export von Dienstleistungen an ein ausländisches Unternehmen. Der Forderungsverkauf ist hierbei nicht meldepflichtig (siehe Tabelle 1). Da der Zahlungseingang aus dem Verkauf einer – durch Dienstleistungsexporte begründeten – Forderung jedoch zugleich einer Einnahme aus Dienstleistungen an Ausländer entspricht, ist vom Verkäufer der Forderung eine Meldung über Einnahmen aus dem Export der zugrundeliegenden Dienstleistung abzugeben (z.B. Kennzahl 533 für Finanzdienstleistungen).

Werden Auslandsforderungen aus Dienstleistungen von einem Inländer offen oder still an einen anderen Inländer abgetreten (nicht meldepflichtig), so sind die im Anschluss an die Abtretung eingehenden Tilgungszahlungen vom Zessionar (Forderungserwerber) als Einnahmen aus dem zugrundeliegenden Dienstleistungsgeschäft zu melden.

Hat der inländische Zessionar keine Kenntnis über das der Forderung zugrundeliegende Geschäft, so kann er von der Meldepflicht befreit werden, indem der inländische Zedent (Dienstleistungserbringer) in Absprache mit dem Zessionar bereits bei Einbuchung der Dienstleistungseinnahme eine entsprechende AWV-Meldung einreicht. Eine solche Meldung bei Einbuchung (statt Zahlung) erfordert eine Ausnahmegenehmigung der Deutschen Bundesbank, die vorab einzuholen ist.

Beispiel 2: Ein inländisches Unternehmen veräußert eine Handelskreditforderung aus dem Export von Dienstleistungen an ein inländisches Factoringunternehmen (nicht meldepflichtig). Das Factoringunternehmen bucht die erworbene Forderung als sonstige Buchforderung und verkauft diese anschließend erstmalig an einen Ausländer. Da die ursprüngliche Laufzeit der Auslandsforderung bis zu 12 Monate beträgt, ist vom Factoringunternehmen keine Meldung über den Forderungsverkauf zu erstellen. Die dem Zahlungseingang aus dem Forderungsverkauf zugrundeliegende Dienstleistung ist jedoch vom Factoringunternehmen zu melden. Von dieser Meldepflicht ist das Factoringunternehmen befreit, wenn der Zedent gemäß einer erteilten Ausnahmegenehmigung die Dienstleistungseinnahmen bereits bei Einbuchung gemeldet hat.

Beträgt die ursprüngliche Laufzeit hingegen mehr als 12 Monate, so ist vom Factoringunternehmen auch der Verkauf der Auslandsforderung unter Kennzahl 221 zu melden.

Beispiel 3: Ein inländisches Unternehmen veräußert (still oder offen) eine Handelskreditforderung aus dem Export von Dienstleistungen an ein inländisches Factoringunternehmen (nicht meldepflichtig). Anschließend – direkt vom ausländischen Schuldner empfangene oder vom inländischen Zedenten weitergeleitete – eingehende Tilgungszahlungen sind vom Factoringunternehmen (Zessionar) als Einnahmen aus der zugrundeliegenden Dienstleistung zu melden. Von dieser Meldepflicht ist das Factoringunternehmen befreit, wenn der Dienstleistungserbringer (Zedent) gemäß einer

erteilten Ausnahmegenehmigung die Dienstleistungseinnahmen bereits bei Einbuchung gemeldet hat.

Auslandsforderungen aus Warenausfuhren:

Werden Auslandsforderungen aus Warenausfuhren an Ausländer veräußert, ist keine separate Meldung für Einnahmen aus Warenausfuhren erforderlich, da die betreffenden eingehenden Zahlungen als nicht zu meldende Ausfuhrerlöse im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 2 AWV anzusehen sind.

1.2 Zinsen

Wird beim Kauf oder Verkauf einer werthaltigen Forderung ein Diskontabschlag vom Nominalbetrag bzw. von einer zuvor wertberichtigten Forderung ein Diskontabschlag vom wertberichtigten Betrag als Gegenwert für den Zinsertrag vorgenommen, so ist dieser – unabhängig von der Laufzeit der Forderungen – gesondert als Zinseinnahme bzw. Zinsausgabe unter Angabe der Kennzahl 184 von MFIs, 284 von Unternehmen bzw. 384 von Öffentlichen Haushalten zu melden. Das Gleiche gilt für Käuferzinsen, die im Gesamtbetrag von Ausfuhrforderungen enthalten und gesondert erkennbar sind. Die aus einer Wertberichtigung resultierenden Abweichungen zwischen Kaufpreis und Nominalbetrag sind hingegen nicht als Zinserträge anzuzeigen.

Laufende Zinseinnahmen von ausländischen Schuldern sind vom inländischen Forderungsinhaber – unabhängig von der Laufzeit der Forderungen – zu melden (Kennzahl 184, 284 bzw. 384).

Zinseinnahmen auf still an Ausländer abgetretene Forderungen und deren Weiterleitung an Ausländer stellen aus der Sicht der Zahlungsbilanz durchlaufende Posten dar. Sie müssen nicht gemeldet werden, falls sichergestellt ist, dass jeweils beide Zahlungen nicht angezeigt werden.

1.3 Tilgung

Zahlungseingänge bei der Tilgung von Auslandsforderungen sind wie Zahlungseingänge bei der Veräußerung zu melden (vgl. Tabelle 1).

Zahlungseingänge auf still an Ausländer abgetretene Auslandsforderungen und ihre Weiterleitung an Ausländer stellen aus der Sicht der Zahlungsbilanz durchlaufende Posten dar. Sie brauchen nicht gemeldet zu werden, falls sichergestellt ist, dass jeweils beide Zahlungen nicht angezeigt werden.

Zahlungseingänge (Tilgungen) auf offen oder still von Inländern an einen anderen Inländer abgetretene Auslandsforderungen sind vom inländischen Zessionar (Forderungserwerber) zu melden (vgl. Tabelle 1). Sind abgetretene Auslandsforderungen durch Dienstleistungsexporte begründet, so sind vom Zessionar (Forderungserwerber) zusätzlich die unter Sondertatbestände ausgeführten Melderegeln zu beachten.

2. Inlandsforderungen

2.1 Erwerb oder Veräußerung

Im Falle offener Abtretung von Inlandsforderungen ist die Forderungsabtretung vom inländischen Gläubiger nur dann anzuzeigen, wenn die ursprüngliche Laufzeit der Forderung mehr als 12 Monate beträgt. Dies betrifft den Erwerb von Inlandsforderungen ausländischer Gläubiger (Zedenten) sowie den Verkauf durch inländische Gläubiger (Zedenten). Die offene Abtretung von Handelskrediten und Forderungen (außer Schuldscheindarlehen) gegen Banken (MFIs) sind von der Meldepflicht ausgenommen².

Der Erwerb oder die Veräußerung von Inlandsforderungen ist unabhängig von der Laufzeit der Forderung zu melden, wenn die Forderungen still abgetreten wurden. Um den Erwerb und die Veräußerung von Inlandsforderungen statistisch weiter aufgliedern zu können, sind die in Tabelle 2 aufgeführten Kennzahlen zu verwenden.

Trotz verschiedener Meldebefreiungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Inlandsforderungen, bleibt die unter „Sondertatbestände“ dargestellte Melderegulung zu beachten, wenn Inlandsforderungen durch Dienstleistungsimporte begründet sind.

Tabelle 2: AWV-Kennzahlen für den Erwerb oder die Veräußerung von Inlandsforderungen

		Inlandsforderungen (Forderungen, deren Schuldner ein Inländer ist)									
		Handelskredit		Langfristiger Finanzkredit		Kurzfristiger Finanzkredit		Langfristiges Schuldscheindarlehen		Kurzfristiges Schuldscheindarlehen	
		Abtretungsart		Abtretungsart		Abtretungsart		Abtretungsart		Abtretungsart	
		Offen	Still	Offen	Still	Offen	Still	Offen	Still	Offen	Still
Inländer Schuldner	Banken (MFIs)	-	175	-	176	-	175	163	176	-	175
	Finanzielle Unternehmen	-	275	261	276	-	275	263	276	-	275
	Nichtfinanzielle Unternehmen und Privatpersonen	-	975	941	976	-	975	963	976	-	975
	Öffentliche Haushalte	-	373	351	352	-	373	366	352	-	373

Erläuterung: Finanzkredite umfassen hierbei alle nicht in Wertpapieren verbrieften Forderungen, mit Ausnahme von Handelskrediten.
 Kurzfristig: Ursprungslaufzeit beträgt bis zu 12 Monate; Langfristig: Ursprungslaufzeit beträgt mehr als 12 Monate.
 Mit „-“, gekennzeichnete Fälle sind von der Meldepflicht befreit.

Beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Forderungen ist jeweils der gezahlte (ausmachende) Betrag zu melden. Werden Forderungen vor Abtretung wertberichtigt, ist also eine Meldung über

² Für die Untergliederung des Unternehmenssektors in finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmen siehe: Deutsche Bundesbank, Statistik Richtlinien und Kundensystematik, https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Publikationen/Statistiken/Statistische_Sonderveroeffentlichungen/Statso_2/statistische_sonderveroeffentlichungen_2.html

die Abtretung des wertberechtigten Betrages zu erstellen. Wird für den Kaufpreis einer werthaltigen Forderung ein Diskontabschlag vom Nominalbetrag bzw. von einer zuvor wertberechtigten Forderung ein Diskontabschlag vom wertberechtigten Betrag, als Gegenwert für den Zinsertrag vorgenommen, so ist grundsätzlich der Betrag der Forderung vor Abzug des Diskontabschlags anzuzeigen. Der Diskontbetrag ist wie unter 1.2 angegeben zu melden. Im Gesamtbetrag der Einfuhrforderungen enthaltene Käuferzinsen sind ebenfalls wie unter 1.2 angegeben, nach Möglichkeit als Zinsausgaben auf der Anlage Z 4 zur AWV unter der Kennzahl 184 durch MFIs, 284 durch Unternehmen bzw. 384 durch Öffentliche Haushalte zu melden.

Sondertatbestände:

Werden Inlandsforderungen aus Dienstleistungsimporten von Inländern erworben, sind zusätzlich zu den Meldepflichten für den Erwerb von Inlandsforderungen und unabhängig von der Ursprungslaufzeit die folgenden Melderegeln für den Dienstleistungsverkehr zu beachten.

Inlandsforderungen aus Dienstleistungen:

Werden Inlandsforderungen aus Dienstleistungsimporten erstmals offen von Ausländern an Inländer abgetreten, entspricht dies gleichzeitig einer Ausgabe für Dienstleistungsgeschäfte; daher ist vom Zessionar (Forderungserwerber) unabhängig von der Laufzeit eine ausgehende Zahlung unter der Angabe des Grundgeschäftes und der entsprechenden Kennzahl (Anlage LV zur AWV) auf Anlage Z 4 zur AWV als Dienstleistungsausgabe anzuzeigen.

Hat der inländische Zessionar keine Kenntnis über das der Forderung zugrundeliegende Geschäft, so kann er von der Meldepflicht befreit werden, indem der inländische Schuldner (Dienstleistungsempfänger) in Absprache mit dem Zessionar bereits bei Einbuchung der Dienstleistungsausgaben eine entsprechende AWV-Meldung einreicht. Eine solche Meldung bei Einbuchung (statt Zahlung) erfordert eine Ausnahmegenehmigung der Deutschen Bundesbank, die vorab einzuholen ist.

Beispiel 4: Ein inländisches Unternehmen hat einen Handelskredit für den Import von Dienstleistungen in Anspruch genommen. Der ausländische Gläubiger tritt diese Forderung offen an ein inländisches Unternehmen ab. Für diese Abtretung besteht keine Meldepflicht (vgl. Tabelle 2). Da der Zahlungsausgang für den Forderungserwerb jedoch zugleich einer Ausgabe für Dienstleistungen von Ausländern entspricht, ist vom inländischen Erwerber der Inlandsforderung eine Meldung über den Import der zugrundeliegenden Dienstleistung abzugeben. Von dieser Meldepflicht ist der inländische Erwerber befreit, wenn der Empfänger der zugrundeliegenden Dienstleistung (Schuldner) gemäß einer seitens der Deutschen Bundesbank erteilten Ausnahmegenehmigung die Dienstleistungsausgaben bereits bei Einbuchung gemeldet hat.

Bei stiller Abtretung wäre der Forderungserwerb vom Zessionar unter Kennzahl 275 (Finanzielles Unternehmen) zu melden (vgl. Tabelle 2). Hingegen wäre vom inländischen Erwerber keine Meldung für die zugrundeliegende Dienstleistung zu erstellen, da diese Meldung bei stiller Abtretung vom Schuldner selbst erstellt wird.

Inlandsforderungen aus Wareneinfuhren:

Werden Inlandsforderungen aus Wareneinfuhren von Inländern erworben, ist keine separate Meldung für Wareneinfuhren erforderlich, da die betreffenden ausgehenden Zahlungen als nicht zu meldende Wareneinfuhren im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 2 AWV anzusehen sind.

2.2 Zinsen

Für die Behandlung von Diskontabschlägen gilt das für Auslandsforderungen Gesagte entsprechend (III. 1.2).

Laufende Zinszahlungen an ausländische Forderungsinhaber oder für deren Rechnung an Inländer sind vom Schuldner – unabhängig von der Laufzeit der Forderungen – zu melden. Bei stillen Abtretungen ist die Weiterleitung der Zinszahlungen an Ausländer vom inländischen Zedenten anzuzeigen (Kennzahl 184 bei Forderungen gegen MFIs bzw. 284 gegen Unternehmen oder 384 gegen Öffentliche Haushalte).

2.3 Tilgung

Tilgungsleistungen für offen an Ausländer abgetretene Inlandsforderungen sind vom Schuldner zu melden, wenn die ursprüngliche Laufzeit der Forderungen mehr als 12 Monate beträgt (vgl. vorstehende Kennzahlen).

Die Weiterleitung von Tilgungsleistungen an Ausländer für still abgetretene Inlandsforderungen ist vom inländischen Zedenten unabhängig von der Laufzeit der Forderung zu melden (vgl. vorstehende Kennzahlen).

Eingehende Tilgungszahlungen auf Inlandsforderungen, die ein Inländer im Wege der stillen Abtretung von einem Ausländer erworben hat, sind unabhängig von der Laufzeit vom inländischen Zessionar zu melden (vgl. vorstehende Kennzahlen).

IV. Weitere Meldepflichten

Neben den Meldepflichten für Zahlungsvorgänge ist auch darauf zu achten, dass bei der offenen Abtretung von Inlandsforderungen der Wechsel der Gläubigerposition in den Meldungen der MFIs über ihren Auslandsstatus und in den Meldungen der Unternehmen nach § 66 AWV zutreffend und rechtzeitig erfasst wird. Inländische Zedenten (MFIs, Unternehmen und öffentliche Haushalte) werden deshalb gebeten, bei der offenen Abtretung entsprechender Inlandsforderungen an Ausländer, die inländischen Schuldner auf deren Meldepflicht zum Auslandsstatus (§ 66 AWV) hinzuweisen.

Bei Abtretungen von Inlandsforderungen, die zunächst vom Zedenten als stille Abtretungen gemeldet, dann aber offengelegt werden, ist die Meldung über die stille Abtretung vom Zedenten zu stornieren und eine Meldung über die offene Abtretung abzugeben.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft
Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)
E-Mail: presse-information@bundesbank.de